

Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Horka

Aufgrund § 9 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) sowie dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Horka in seiner Sitzung vom 25.10.2023 folgende Satzung:

Artikel 1

§ 4 Grabnutzungsgebühren

§ 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Erdgrabstätten			
1.1 Reihengrab	25 Jahre	401,70 €	
1.2 Kindergrab bis 2 Jahre	10 Jahre	159,38 €	
1.3 Reihenwahlgrab	25 Jahre	403,37 €	
1.4 Doppelwahlgrab	25 Jahre	805,40 €	
2. Urnengrabstätten			
2.1 Urnenreihengrab	20 Jahre	319,03 €	
2.2 Urnenwahlgrab	20 Jahre	319,58 €	
2.3 Doppelwahlgrab	20 Jahre	638,65 €	
2.4 Urnengemeinschaftsanlage Wand	20 Jahre	920,09 €	
2.5 Urnengemeinschaftsanlage Baum	20 Jahre	1.751,55 €	
3. Verlängerung des Nutzungsrechts			
3.1 1/25 – Erdbestattung pro Jahr			
3.2 1/20 – Urnenbeisetzung pro Jahr			
3.3 1/10 – Kindergrab pro Jahr			
3.4 5/20 – Urnengemeinschaftsanlage für 5 Jahre			

Hinweis: Bei den Urnengemeinschaftsanlagen wird nur eine Nutzungsrechtsverlängerung um jeweils 5 Jahre gewährt. Dabei ist die Gebühr nach § 4 Nr. 2.4 und 2.5 um die Kosten der Tafeln bzw. Steinkissen & Inschrift zu mindern.

Artikel 2

§ 5 Friedhofspflege

§ 5 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die Kosten der Betreibung des Friedhofes wie z.B. Grasmahd, Wegepflege, Baumschnitt einschließlich Wasserbereitstellung je Grabstelle erhoben. Diese Gebühr wird für 3 Jahre kalkuliert. Jährlich wird ein Drittel des Betrages per Bescheid veranlagt und ist zum 31. März des laufenden Jahres fällig.

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle	99,78 €
--	---------

Für Beisetzungen ab 01.01.2024 ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr ebenfalls für die Grabstellen der Urnengemeinschaftsanlagen zu entrichten. Beisetzungen innerhalb der Urnengemeinschaftsanlagen bis 31.12.2023 sind nicht Friedhofsunterhaltungsgebührenpflichtig (Bestandsschutz).

Werden Nutzungsrechte für die einzelnen Grabarten, nach Ablauf der Ruhezeit, verlängert, ist ebenfalls die Friedhofsunterhaltungsgebühr weiterhin zu entrichten (gilt auch für UGAs mit Bestandsschutz).

Artikel 3

§ 7 Inkrafttreten

Der § 7 wird um einen vierten Satz ergänzt:

Die Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Horka tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Horka, den

Horka, 25.10.2023

Ort, Datum

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Biele".

Biele
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) Ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.